

züge aus der jetzigen Vita gewesen sein können, wenn sie nicht überhaupt mit ihr identisch waren¹. Somit dürfte auch diese Frage im Sinne der Ursprünglichkeit und Echtheit der Vita Arnoldi entschieden sein; zu allen anderen Annahmen liegt keinerlei genügender Grund vor.

Zusammenfassung.

Von vier verschiedenen Seiten aus haben wir versucht, die Frage nach der Echtheit der Vita Arnoldi zu lösen. Zunächst sehen wir aus der handschriftlichen Ueberlieferung, dass der Sammelband mit der ältesten Hs., aus der alle anderen geflossen sind, sicher um 1630, wahrscheinlich aber schon einige Jahrzehnte früher in seiner jetzigen Gestalt vorhanden war, während nach Ilgen die Fälschung erst 1639 auftaucht. Die paläographische Untersuchung zeigt, dass die älteste Hs. ungefähr aus dem Jahre 1500 stammt, dass sie aber nicht Original ist, sondern Abschrift, wahrscheinlich einer mittelalterlichen Vorlage. Unabhängig von diesem Ergebnis lässt sich die Vita durch Vergleich mit anderen Schriften mit Sicherheit bis zum Anfang des 16. Jhs. und wahrscheinlich bis ungefähr 1250 als Quelle nachweisen, aus der jene geschöpft haben, was eine Fälschung im 17. Jh. ausschliesst. Während wir auf den zwei ersten Wegen an Hand äusserer Zeugnisse vorangehen, sind wir auf den beiden anderen allein auf die Aussagen der Vita selbst angewiesen. Ihre Sprache und manche Eigentümlichkeiten des Stils erweisen sich als mittelalterlich. Die sprachlichen Entlehnungen aus alten Bibelübersetzungen deuten auf die Zeit vor der Mitte des 13. Jhs., während die Art der rhythmischen Satzschlüsse nur die zweite Hälfte des 12. Jhs. als Spielraum übrig lässt. Jedenfalls ist auch auf diesem Wege eine Fälschung des 17. Jh. ausgeschlossen und die Echtheit als nahezu gewiss erwiesen. Auf dem letzten Wege endlich prüfen wir den Inhalt der Vita. Die Tatsachenkritik zeigt zunächst, dass gegen die Abfassung im 12. Jh. nichts vorgebracht werden kann, dass insbesondere die Bedenken Ilgens grundlos sind.

Nach der positiven Seite hin ersehen wir aus den Angaben über den Umfang der Mainzer Kirchenprovinz, sowie aus der Forderung der Wehrsteuer unter Berufung auf das 'jus gentium', dass nur ein mittelalterlicher Schriftsteller die Vita verfasst haben kann. Die Bezeichnung

1) Siehe oben S. 57 ff.